



Positionspapier des GBKZ zum kantonalen Integrationsgesetz¹

1. AUSGANGSLAGE	2
2. POSITIONEN UND EMPFEHLUNGEN ZUR PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE DER FDP	3
A. ABBAU VON INTEGRATIONSCHEMMNISSEN	3
B. MITSPRACHE DER MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN.....	4
C. ANREIZE STATT SANKTIONEN, RESSOURCEN- STATT DEFIZITORIENTIERUNG.....	5
D. RECHTSSICHERHEIT UND KOORDINATION	6
3. ZUSAMMENFASSUNG WICHTIGSTER FORDERUNGEN.....	7
ANHANG 1: GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER INTERKULTURELLEN VERSTÄNDIGUNG UND DER CHANCENGLEICHHEIT DER AUSLÄNDISCHEN ODER FREMDSPRACHIGEN WOHNBEVÖLKERUNG (INTEGRATIONSGESETZ).....	8

¹ Erarbeitet durch die Fachgruppe Migration+Integration des GBKZ. Am 08. April 2008 vom GBKZ-Vorstand verabschiedet.



1. Ausgangslage

Im Zürcher Kantonsrat wird demnächst über eine parlamentarische Initiative der FDP (KR-Nr.: 192/2007) debattiert, die ein kantonales Integrationsgesetz fordert. Der GBKZ hat im Dezember 2007 eine Expertengruppe einberufen, um gewerkschaftliche Positionen und Empfehlungen im Hinblick auf ein künftiges kantonales Integrationsgesetz zu erarbeiten. Im vorliegenden Papier werden Positionen zur kantonalen Integrationspolitik allgemein und insbesondere zur parlamentarischen Initiative der FDP erörtert, sowie eigene Forderungen und Empfehlungen festgehalten.

Die Gewerkschaften erbringen seit Jahrzehnten wertvolle Integrationsdienstleistungen. Dabei steht für uns nicht die Differenz nach Herkunft, sondern die Gleichheit als Arbeitnehmer/in im Vordergrund. Aufgrund unserer Erfahrung und unseres Wissens im Bereich der Integrationspolitik wollen wir in den nächsten Wochen und Monaten in der parlamentarischen Diskussion über kantonale Integrationsmassnahmen konstruktiv und aktiv mitarbeiten. Dabei betreiben wir keine Parteipolitik, sondern nehmen die Interessen unserer Mitglieder wahr. Wir glauben an ein friedliches Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung, weil wir es in unseren Reihen auch vorleben und erachten Anreizsysteme als effizienter und zweckdienlicher als Sanktionen und Repression.

Die Gewerkschaften finden die Entwicklung, dass sich der Staat vermehrt und nachhaltig den Aufgaben in der Integrationspolitik annimmt, positiv und befürworten wirksame Integrationsmassnahmen. Der Vorstoss der Zürcher FDP, -im Wesentlichen eine Wiederholung bundesrechtlicher Bestimmungen zur Integrationspolitik- ist aber aus gewerkschaftlicher Sicht zu wenig konkret und verbindlich. Der FDP-Vorschlag sollte in Bezug auf die einzelnen Integrationsmassnahmen inhaltlich ausgebaut und spezifiziert werden. Dieser Aufgabe hat sich GBKZ angenommen und stellt nun den politischen Parteien und weiteren Akteuren im Bereich der Integrationspolitik einen entsprechenden Vorschlag zur Verfügung. Dieser neue Gesetzesvorschlag basiert auf Vorarbeiten der Fachgruppe des Gewerkschaftsbundes und geht zurück auf einen Textentwurf von Rechtsanwalt Marc Spescha, Spezialist für Migrations- und Integrationsrecht und Ko-Autor des bisher einzigen Kommentars zum neuen Ausländergesetz.

2. Positionen und Empfehlungen zur Parlamentarischen Initiative der FDP

A. Abbau von Integrationshemmnissen

(mit Auszügen aus der Parlamentarischen Initiative FDP, KR-Nr. 192/2007)

§ 2 Begriffe

¹ Integration schliesst sowohl die Migrations- wie die Schweizer Bevölkerung ein und ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess. Massnahmen beziehen sich auf das einzelne Individuum.

§ 4 Förderung der Integration

...

³ Kanton und Gemeinden fördern insbesondere den Spracherwerb, die berufliche Eingliederung, die Gesundheitsvorsorge, die aktive Teilnahme an schulischen und Ausbildungsveranstaltungen sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der Schweizer und Migrationsbevölkerung verbessern.

Kritische Anmerkungen

Wenn Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist und die Schweizer Bevölkerung einschliesst, muss ein Integrationsgesetz die Einheimischen als Zielpublikum berücksichtigen und entsprechende Massnahmen enthalten.

In der Integrationspolitik und entsprechenden Programmen werden Beruf, Schule und Gesellschaft als Lebensbereiche benannt, wo Integration stattfinden soll und wo es tatsächlich zu Problemen kommt. Bei konkreten Massnahmen hingegen werden landessprachliche Kenntnisse als Indikator der Integration überbewertet. Das Beispiel von MigratInnen aus Deutschland und Italien zeigt aber, dass Integration mehr beinhaltet, als die Kenntnisse einer Landessprache. Darum dürfen in einem Integrationsgesetz Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration nicht vernachlässigt werden.

Konkrete Massnahmen und Empfehlungen

- Eine Anti-Diskriminierungsstelle (Informations- und Sensibilisierungsprojekte für Schweizer Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Integrationsvereinbarungen für Personen, die sich explizit fremdenfeindlich verhalten.
- In Gemeinden und Stadtteilen, die einen markanten Ausländeranteil aufweisen, muss ein Koordinationszentrum bzw. eine Anlaufstelle geschaffen werden .

B. Mitsprache der Migrantinnen und Migranten

§ 4 Förderung der Integration

1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Verantwortung am gesellschaftlichen Leben.

§ 6 Finanzielle Beiträge

Der Kanton kann für die Integration der Migrationsbevölkerung Beiträge gewähren. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Gemeinden, Bund und Dritten.

Kritische Anmerkungen

Es ist wichtig und richtig, dass der Kanton gemeinsam mit den Gemeinden die Verantwortung für die kantonale Integrationspolitik übernimmt. Diese Verantwortung darf aber, wenn es um die Finanzierung der Integrationsmassnahmen geht, nicht in „Kann-Formulierungen“ relativiert werden.

Bei der Umsetzung der Integrationsförderung müssen die Migrantinnen und Migranten institutionalisierte Mitsprachemöglichkeiten auf Gruppen- und Individualebene erhalten.

Die geplanten Integrationsvereinbarungen sind verwaltungsrechtliche Verträge, die unter ungleichen Partnern ausgehandelt werden. Um Willkür und Unklarheiten zu vermeiden und überhaupt dem Begriff der „Vereinbarung“ (im Gegensatz zu „Verfügung“) gerecht zu werden, müssen individuelle Mitspracherechte gewährt werden, die der/die Betroffene auf eine Interessenorganisation (z.B. eine Gewerkschaft) übertragen kann.

Konkrete Massnahmen und Empfehlungen

- Repräsentatives Gremium bestehend aus Migrationsorganisationen, Sozialpartnern und Behörden (Funktion: Mitsprache bei der Formulierung der kantonalen Integrationspolitik, Mitsprache und Mitwirkung bei der Umsetzung der Integrationspolitik, Monitoring über Integrationsvereinbarungen)
- Übertragbare Mitspracherechte der Betroffenen bei Formulierung von individuellen Integrationsmassnahmen

C. Anreize statt Sanktionen, Ressourcen- statt Defizitorientierung

§5 Sprach und Integrationskurse

¹ Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können zur Erreichung der Integrationsziele mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- und Integrationskurs erfolgreich absolviert wird. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzugs. Die Einzelheiten werden in einer Integrationsvereinbarung festgehalten.

² Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden.

Kritische Anmerkungen

Auch für das Erlernen einer Sprache braucht eine Person Grundkompetenzen (z.B. Alphabetisierung). Nicht alle Zuzüger/innen sind mit gleichen Bildungsressourcen ausgestattet. Die erfolgreiche Absolvierung kann nicht zur Bedingung erklärt werden. Es ist schwierig, unter einer solchen Sanktionsdrohung irgendetwas zu lernen.

Kanton und Gemeinden müssen ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Sprachkursangebot bieten. Die Angebote müssen den Migrantinnen und Migranten bekannt sein. Der Besuch der Integrations- und Sprachkurse soll die Teilnehmenden in ihren beruflichen Integrations- und Aufstiegschancen weiterbringen. Darum müssen Integrationsmassnahmen für Erwerbstätige von Arbeitgebern mitgetragen werden.

Konkrete Massnahmen und Empfehlungen

- Ausreichendes und vielfältiges Sprachkursangebot. Alphabetisierungskurse und berufliche Weiterbildungskurse
- Information der Zuzüger/innen über die Angebote der Integrationsförderung
- Einheitliche Massnahme, variable Ausgestaltung: Hochqualifizierte müssen gleichbehandelt werden. Im Lernniveau des Kurses muss aber auf die Bildungsressourcen der TeilnehmerInnen Rücksicht genommen werden.
- Kinderbetreuung während des Kurses, Anpassung der Kursorte und Kurszeiten an die Ressourcen der Betroffenen
- Besuch der Integrationskurse **nur als Anreiz** für die frühzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung und als positives Angebot bei Arbeitslosigkeit und Bezug der Sozialhilfe und in keinem Fall als Sanktion.
- Berufssprachkurse am Arbeitsplatz (Arbeitgeber stellen Arbeitszeit oder finanzielle Mittel zur Verfügung)



D. Rechtssicherheit und Koordination

Kritische Anmerkungen

Es muss klar sein, wann, mit wem und zu welchem Zweck eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird und welche allfälligen Rechtsfolgen daraus entstehen. Zudem muss die Koordination zwischen Integrationsvereinbarungen und weiteren Massnahmen im Bereich der Schule, Berufsberatung, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe, etc. sichergestellt werden und bürokratischer Aufwand sowie Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Konkrete Massnahmen und Empfehlungen

- Falls durch die Integrationsvereinbarung die Aufenthaltssicherheit der Betroffenen tangiert wird, muss (auf Verordnungsebene) eine verwaltungsrechtliche Beschwerdeinstanz benannt werden.
- Schulung des Personals und „kundengerechte“ Betreuung der Migrationsbevölkerung (Anstellung von Migrantinnen und Migranten in den kantonalen Verwaltungen)
- Interdepartementale Koordinationsstelle
- Qualitätssicherung und Berichterstattung über die Integrationsmassnahmen



3. Zusammenfassung wichtigster Forderungen

- **Integration als Querschnittsaufgabe:** Integrationspolitik soll vom Kanton als Querschnittsaufgabe über die Regelstrukturen (Schule, Berufsbildung, Arbeitswelt, Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens) wahrgenommen werden und darf nicht auf Sprachkurse reduziert werden.
- **Abbau von Integrationshemmnissen:** Das kantonale Integrationsgesetz kann nicht einseitig von der Migrationsbevölkerung Anpassungsleistungen fordern, ohne bestehende Integrationshemmnisse anzutasten. Das Gesetz muss deshalb den bundesrechtlichen Informationsauftrag für den Kanton konkretisieren. Dazu gehören das Angebot spezifischer Beratungsdienste und die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle.
- **Arbeitgeber in die Pflicht nehmen:** Der Besuch von Integrations- und Sprachkursen soll die Teilnehmenden in ihren beruflichen Integrations- und Aufstiegschancen weiterbringen und nahe an der Arbeitswelt sein. Die Arbeitgeber sollen durch das Gesetz verbindlicher in die integrationspolitische Massnahmen einbezogen werden: Information über die Angebote zur Integrationsförderung, (Betriebs-) Deutschkurse während der Arbeitszeit, etc.
- **Anreiz statt Repression:** Die behördliche Zuständigkeit für allfällige Integrationsvereinbarungen, die das Gesetz vorsieht, muss bei der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen liegen und darf nicht dem Migrationsamt übertragen werden. Als Anreiz und Motivation für den Besuch eines Sprachkurses oder einer anderen Integrationsmassnahme soll die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung dienen. Aufenthaltssicherheit ist die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Sanktionsandrohungen wie gar die Wegweisung aus der Schweiz bei fehlendem Lernerfolg sind dagegen einem guten Spracherwerb nicht förderlich.
- **Ausreichendes und qualitativ gutes Angebot an Integrationskursen:** Der Erwerb der Landessprache ist für die berufliche und soziale Integration wichtig und soll von Kanton und Gemeinden durch ein bedarfsorientiertes, zielgruppenspezifisches, kostenloses und ausreichendes Kursangebot gefördert werden.
- **Qualitätssicherung und Mitsprache:** Für die Qualitätssicherung der Integrationspolitik soll ein repräsentatives Konsultations- und Mitwirkungs-gremium bestehend aus Migrationsorganisationen, Sozialpartnern und Behörden eingerichtet werden. Die kantonalen Integrationsangebote sollen zur Qualitätssicherung periodisch evaluiert werden.

Anhang 1: Gesetz zur Förderung der interkulturellen Verständigung und der Chancengleichheit der ausländischen oder fremdsprachigen Wohnbevölkerung (Integrationsgesetz)

Der Kantonsrat gestützt auf Art. 7 und Art 114 der Verfassung des Kantons Zürich vom 01.01.2006 und Art. 53-58 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 beschliesst:

§ 1 Ziele und Inhalte

¹ Der Kanton Zürich betreibt eine Integrationspolitik, die das friedliche Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Grundrechte der Bundesverfassung fördert und der interkulturellen Verständigung dient. Er sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung und unterstützt politische Partizipationsmöglichkeiten von Ausländerinnen und Ausländern.

² Die Integrationspolitik wird als Querschnittsaufgabe über die Regelstrukturen, namentlich die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens wahrgenommen. Darüber hinaus unterstützt der Kanton Integrationsmassnahmen, die insbesondere die Chancengleichheit der ausländischen oder fremdsprachigen Wohnbevölkerung fördern und deren Teilhabe am öffentlichen Leben erleichtern.

§ 2 Integrationsmassnahmen

¹ Integrationsmassnahmen richten sich primär an Bevölkerungskreise, die aufgrund bildungsmässiger Voraussetzungen sozial benachteiligt sind. Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Familien, Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung und sollen schwerpunktmässig in sozial belasteten Wohnquartieren wirksam werden.

² Der Kanton stellt ein ausreichendes und flächendeckendes Integrationsangebot sicher und gewährt namentlich Beiträge für folgende Integrationsmassnahmen:

- a. Projekte, die sich insbesondere an fremdsprachige Kinder mit sprachlichen oder sozialen Defiziten im Vorschulalter richten;
- b. Projekte, die den Übergang ausländischer oder fremdsprachiger Jugendlicher mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Defiziten ins Berufsleben erleichtern sollen;
- c. Projekte, die den Sprach- und Bildungserwerb bildungsferner Erwachsener zum Inhalt haben;
- d. migrations- und integrationsrechtsspezifische Beratungsstellen.

³ Die Gemeinden beteiligen sich in der Regel in gleichem Umfang wie der Kanton an den mit kantonalen Beiträgen finanzierten Integrationsmassnahmen.



⁴ Finanzierte Projekte werden periodisch evaluiert. Ausserdem findet insbesondere mit den Gemeinden und allfälligen kommunalen Integrationsstellen, Trägern der Integrationsprojekte, kirchlichen Körperschaften sowie den Sozialpartnern und Migrantenorganisationen ein regelmässiger Meinungs-austausch über geeignete Integrationsmassnahmen und grundrechtsrelevante Fragestellungen statt².

§ 3 Integrationsanreize

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre fremdsprachigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung³. Bei der Erteilung von Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit wird im Rahmen des behördlichen Ermessens berücksichtigt, wenn Arbeitgeber durch Sprach- und Bildungsangebote während der Arbeitszeit, zur sprachlichen und sozialen Integration fremdsprachiger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beitragen⁴.

² Bei erfolgreicher Integration beantragt das Migrationsamt beim BFM die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 4 AuG. Als erfolgreich gilt die Integration, wenn die gesuchstellende Person nach fünf Jahren mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz Sprachkenntnisse des Referenzniveaus A2 gemäss europäischem Sprachportfolio besitzt und voraussichtlich in der Lage ist, den Lebensunterhalt in Zukunft ohne Sozialhilfe zu bestreiten. Ausserdem darf keine erhebliche Straffälligkeit vorliegen.

³ Für vorläufig Aufgenommene wird –mit Ausnahme vom Kriterium der Sprachkenntnisse– gestützt auf die selben Integrationskriterien nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz die Aufenthaltsbewilligung erteilt. Vorbehalten bleibt die allfällige Zustimmung des BFM⁵.

⁴ Unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit oder gesundheitlich bedingte Hindernisse zur Erlangung eines existenzsichernden Erwerbseinkommens gelten nicht als Integrationsdefizite.

§ 4 Integrationsvereinbarungen

¹ Eine Integrationsvereinbarung kann namentlich abgeschlossen werden, um erhöhten Risiken eines schwierigen Integrationsverlaufs zu begegnen. Sie bezweckt die Förderung der am Wohnort gesprochenen Landessprache sowie von Kenntnissen über die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz.

² Siehe dazu §6 „Migrationsrat“.

³ „...und ermöglichen Kursbesuche während der Arbeitszeit“.

⁴ Dieser Absatz darf nicht so ausgelegt werden, als sei das Arbeitgeberengagement eine Voraussetzung für die Bewilligungserteilung. Hier wird eher die Informationspflicht der Arbeitgeber in Vordergrund gestellt.

⁵ Die Aufenthaltsbewilligung kann unter den Voraussetzungen von § 4 mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden.



² Die Integrationsvereinbarung wird zwischen der verpflichteten Person einerseits und der Fachstelle für Integrationsfragen andererseits geschlossen⁶.

³ Integrationsverpflichtete werden in der Vereinbarung darauf hingewiesen, dass der Integrationsgrad ein wesentliches Kriterium behördlicher Ermessensentscheide darstellt und sich die Verweigerung des angeordneten Besuches eines Sprach- oder Integrationskurses auf die Rechtsstellung negativ auswirken kann.

⁴ Angeordnete Kursbesuche werden in der Regel vom Staat finanziert. Eine angemessene Kostenbeteiligung der Kursbesucher ist zulässig, soweit der gebührende Lebensunterhalt hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Information

¹ Der Kanton stellt sicher, dass Migrantinnen und Migranten bereits mit ihrem Zuzug in den Kanton über bestehende Integrationsmassnahmen und die rechtlichen Integrationsanreize informiert werden. Er unterstützt namentlich auch Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten, die über Rechte und Pflichten im Einzelfall orientieren. Die ausländische Wohnbevölkerung sowie Schweizerinnen und Schweizer mit Migrationshintergrund werden durch gezielte Informationen und individuelle Beratungen vor Diskriminierung geschützt.

² Der Kanton informiert die gesamte Bevölkerung auch periodisch über seine Integrationspolitik und die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.

§ 6 Zuständigkeit und Koordination

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die kantonale Integrationspolitik.

² Die kantonale Fachstelle für Integrationsfragen koordiniert als Ansprechpartnerin für Integration die kantonale Integrationspolitik und stellt den regelmässigen Meinungs austausch zwischen deren Trägern sicher. Sie ist für die Evaluation der Integrationsmassnahmen zuständig und nimmt den gesetzlichen Informationsauftrag in Zusammenarbeit mit unterstützten Beratungsstellen wahr.

³ Ein Migrationsrat⁷ berätet und begleitet die Fachstelle für Integrationsfragen.

§ 7 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

⁶ Die durch die Integrationsvereinbarung verpflichtete Person soll eine Vertrauensperson beiziehen dürfen.

⁷ Siehe dazu S. 2. Die Kaaz (Kantonale Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen Zürich) bietet dafür gute Voraussetzungen und könnte als Migrationsrat aktiviert werden.

Begründung

Seit Anfang 2008 ist das Ausländergesetz (SR 142.20) in Kraft und regelt die Integrationsförderung durch Bund, Kantone und Gemeinden (Art.53 ff.). Auch die Kantonsverfassung beschreibt im Art. 114 die Integration als öffentliche Aufgabe und fordert Massnahmen:

„¹Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie ihre Beteiligung am öffentlichen Leben.

² Sie treffen Massnahmen zur Unterstützung der Integration der im Kanton Zürich wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern.“

Ein kantonales Integrationsgesetz macht nur dann Sinn, wenn es die bundesrechtlichen Vorgaben verbindlich konkretisiert und damit der kantonalen Integrationspolitik klare Leitlinien setzt und eine klare Richtung gibt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf löst den formulierten Anspruch nach einer knappen Umschreibung der Ziele und Inhalte des Gesetzes dadurch ein, dass er die vorrangigen Adressaten und Brennpunkte kantonaler Integrationsmassnahmen benennt und integrationswirksame Projekte umschreibt, an denen sich der Kanton auch finanziell zu beteiligen hat. Dabei sollen auch die Gemeinden durch entsprechende Finanzierungsverpflichtungen ihre Integrationsaufgabe erfüllen.

Zur Qualitätssicherung ist es unerlässlich, dass unterstützte Projekte periodisch evaluiert werden und ein institutionalisierter Meinungs austausch mit Gemeinden, Experten, Privaten, Sozialpartnern, Kirchen und Migrant*innenorganisationen stattfindet.

Besondere Bedeutung misst der Gesetzesentwurf dem integrationspolitischen Einbezug von ArbeitgeberInnen zu, da Spracherwerb auch während der regulären Arbeitszeit durch Gewährung entsprechender Zeitfenster zu fördern ist. Deswegen ist eine entsprechende Integrationsunterstützung seitens der ArbeitgeberInnen bei der Erteilung von Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen.

In Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben ist die Beteiligung der Migrationsbevölkerung an Integrationsmassnahmen dadurch zu fördern, dass die vom Gesetz in Aussicht gestellte „Belohnung“ einer erfolgreichen Integration durch eine entsprechende Bewilligungserteilung auch tatsächlich gewährt wird.

Integrationsvereinbarungen sollen insbesondere als Integrationshilfen bei Personen wirksam werden, deren Integration durch soziale, berufliche und wirtschaftliche Umstände erschwert ist. Die Vereinbarungen sind so als Anreize auszugestalten, dass erreichbare Ziele formuliert werden und der Zielerreichung bei Ausübung des Ermessens bei der Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen Rechnung getragen wird. Eine angemessene Kostenbeteiligung bei angeordneten Kursbesuchen soll nur dann verlangt werden, wenn der gebührende Lebensunterhalt der Betroffenen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Gesetz schreibt die Umsetzung des bundesrechtlichen Informationsauftrags verbindlich fest. Im Rahmen desselben sind auch einzelfallbezogene, migrationsrechtsspezifische



Beratungsangebote zu unterstützen. Entsprechende Beratungen sollen das Verständnis unserer Grundrechtsordnung vermitteln. Ein besonderes Anliegen ist in diesem Zusammenhang der Schutz von Personen mit Migrationshintergrund vor Diskriminierung.

Die kantonale Fachstelle für Integrationsfragen erscheint als Ansprechpartnerin und Koordinatorin für den Vollzug des Gesetzes geeignet. Sie ist beauftragt, zweckmässige Integrationsmassnahmen zu beurteilen und zu evaluieren und den Dialog mit den beteiligten Gemeinden, Organisationen und Integrationsträgern zu führen. Auch zur effektiven Gewährleistung des Diskriminierungsschutzes ist es unerlässlich, eine verwaltungsinterne Stelle zu beauftragen, die strukturell und organisationell vom Migrationsamt unabhängig ist.

Juni 2008

GEWERKSCHAFTSBUND DES KANTONS ZÜRICH